

Satzung des Vereins "Freie Schule Essen"

§ 1

Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freie Schule Essen".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, pädagogische Einrichtungen, in denen schul- und nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut und zu kreativer Beschäftigung angeregt werden, zu fördern, zu unterhalten oder zu gründen. Außerdem soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung eröffnet werden.
- (2) Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen Interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:

- a) durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird,
- b) durch Eintritt in den Verein.

- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung bzw. die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (4) Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, daß eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muß die Tagesordnung beigefügt sein.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Ein Beschluß ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluß sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 12

Auflösung

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Unter Berücksichtigung der Änderungen vom 26.1.1976, vom 15.2.1977 und vom 7.3.1978)